

## Nichtamtlicher Theil.

### Einige Worte über die Verlegervereins-Listen.

Die Unzweckmäßigkeit und Härte der sogenannten Verlegervereins-Listen ist schon wiederholt — leider bisher vergebens — besprochen worden. Ein paar Duzend Verleger, darunter manche, bei welchen selbst Einiges faul sein mag, haben sich in Leipzig und Berlin zusammengethan und eine Phalanx gebildet gegen Sortimentler, „welche gegen die Mehrzahl der Mitglieder ihren Verpflichtungen nicht in ordnungsmäßiger Weise nachgekommen sind“, und welche — abgesehen von ihrer Rechtlichkeit und Unbescholtenheit, und vielleicht nur in momentaner Verlegenheit — nun schonungslos als insolvent bezeichnet werden.

Daß dieses Verfahren uncollegialisch, unkaufmännisch und hart ist, wird Niemand bezweifeln; es ist aber nicht nur dies, es ist auch unpraktisch, widersinnig und unmoralisch; denn es ereignet sich nicht selten der Fall, daß, während die Mitglieder des Verlegervereins sich collectiv zur Rechnungssperrung verpflichten und durch Versendung der Listen auch Andere hierzu auffordern, dieselben einzeln und privatim den betreffenden Firmen unumschränkten Credit einräumen und sie dieselben gleich allen übrigen Firmen auf den Auslieferungslisten stehen lassen.

Schreiber dieses kennt einen, zwar momentan gedrückten, aber höchst achtbaren Collegen, der, obwohl er heuer einem der beiden Fehmgerichte verfallen ist, dennoch mit der „Mehrzahl“ der Mitglieder dieses Gerichts, sowie mit fast allen Verlegern Deutschlands in Verbindung zu stehen die Ehre hat, ja der bei seiner notorischen Emsigkeit sich sogar um „besondere Thätigkeit“ beansprucht sieht. Wo steckt da die Consequenz, die Moral? Wie kann man Jemandes Credit nach auswärts hin untergraben wollen, wenn man ihm im eigenen Buche Conto offen läßt!

Das non plus ultra von Begriffsverwirrung aber erweist die Berliner Liste, woselbst zu lesen ist: „Es fallen auch alle Firmen aus, die in der Messe keine Verpflichtungen zu erfüllen hatten“. Nun da hört alles auf! Also auch, wenn man gar nicht mit den Herren vom Fehmgericht in Verbindung stand, wenn man gegen dieselben keinerlei Verpflichtungen hatte, so ist man dennoch verpönt, gebrandmarkt, für insolvent erklärt. Wie leicht kann es sich ereignen, daß ein Sortimentler sich veranlaßt sieht, mit der „Mehrzahl“ der Vereinsmitglieder nicht in Verbindung zu treten! Haben diese sodann das Recht, denselben zu compromittiren; darf deswegen der Hr. A., B. oder C. den Firmen Brockhaus, Cotta, Bieweg &c. einen Fingerzeig geben, daß es nicht rathsam sei, diesem oder jenem Sortimentler Credit zu gewähren? Gott sei gedankt, daß sich diese Firmen wenig an die Bannlisten kehren und selbst zu beurtheilen wissen, wer ihres Vertrauens würdig ist, und wer nicht.

Eine andere Seite der Unmoralität dieser Liste sei auch noch gestattet zu beleuchten. Ein „fauler“ Colleague, der klug ist, hat nichts Pressanteres zu thun, als nur die paar Duzend Herren des Verlegervereins — mitunter mit wenigen großen Saldi — zu befriedigen, und sofort steht er in dem Geruche eines ehrenwerthen Collegen, wird für solid und solvent erklärt und sein Name paradirt auf allen Auslieferungslisten. Die getäuschten Verleger haben das leere Nachsehen.

Es gäbe nur ein Mittel, die Verleger vor Schaden zu wahren, und dies wäre, wenn die Listen nicht von einem Theile, sondern von allen deutschen Verlegern, oder doch wenigstens von den sämtlichen jeder großen Stadt veranstaltet würden; dann hätte das Wort „Mehrzahl“ doch einen Sinn und man könnte mit Recht vor einem Collegen warnen, der einer solchen Mehrzahl gegenüber seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen

ist. Solange sich aber unter 188 Firmen nur 39 (Leipzig), und unter 290 nur 57 (Berlin) zusammethun, um gegen einen, vielleicht nur vorübergehend mit schwierigen Verhältnissen kämpfenden, sonst aber redlichen und strebsamen Collegen ein öffentliches Anathema auszusprechen und ihn dadurch nicht nur der Möglichkeit zu berauben sich aufzuhelfen, sondern ihn wohl gar vollständig zu ruiniren und mit Frau und Kindern dem Elende preiszugeben, so lange kann man diese Listen, gegen deren Statuten übrigens, wie erwähnt, die Vereinsmitglieder selbst ohne weiteres handeln, nur verdammen, und es wäre wohl an der Zeit, daß dagegen von Seiten des Börsenvorstandes etwas unternommen würde.

Würden die Listen nur zum Gebrauche der Mitglieder dienen, so könnte allerdings gegen dieselben nichts eingewendet werden; aber da sie auch verkauft werden, so heißt dies die ausgelassenen Firmen geradezu an den Pranger stellen, und von diesem Gesichtspunkte aus müssen die Verlegerlisten nicht nur als uncollegialisch, unkaufmännisch und hart, sondern auch als unpraktisch, widersinnig und unmoralisch bezeichnet werden.

### Rechtsfall.

Buchhändler A. bestellt vom Collegen B. ein Werk eiligst mit directer Post, streicht jedoch die Bestimmungen „à cond., fest, baar“ aus. B. kommt diesem Verlangen nach und sendet nach vier Monaten seinen Gehilfen an A. und erbittet sich, weil er das Werk zum Baarpreis gesandt, den Betrag. Auf die Erwiderung, daß das fragliche Werk nicht verkauft sei, ordnet der Gehilfe von B. die Remission an, die auch sofort frankirt per Post erfolgt. B. verweigert die Annahme, ohne irgend einen Grund anzugeben, und als ihm darauf seitens des A. angedeutet wird, daß das Packet nunmehr zu seiner Disposition liege, antwortete er, wenn nicht innerhalb 14 Tagen Zahlung erfolge, würde er klagbar werden. Er hat auch diese Angelegenheit einem Advocaten übergeben und in dem anberaumten Termine einigte sich A. mit dem Advocaten des B., um einen kostspieligen Prozeß zu vermeiden. Es fragt sich nun, ob A. verpflichtet war, dem B. das fragliche Werk zu zahlen, da aus dem Verlangzetteln durchaus nicht zu ersehen war, daß dasselbe baar verlangt worden ist, und überdies der Gehilfe des B., der den Betrag einziehen wollte, die Remission anordnete, welche auch erfolgte.

Es mag dieser Fall nicht vereinzelt dastehen und werden die geehrten Herren Collegen, die ein Urtheil hierüber abgeben wollen, gebeten, es in diesem Blatte mitzutheilen.

### Miscellen.

Zwischen den zum Deutschen Postverein gehörenden Staaten ist neuerlich vereinbart worden, daß Briefmarken oder Freicouverts einer fremden Postverwaltung auch in dem Falle zur Frankirung einer Briefpost-Sendung zugelassen werden sollen, wenn der Bestimmungsort in dem Gebiete der betreffenden fremden Postverwaltung liegt; die Postanstalt des Bestimmungslandes wird dem Adressaten den Werth der Marken gutrechnen. Sendungen für das Inland, mit fremden Marken frankirt, werden dagegen nach wie vor als unfrankirt behandelt, ebenso Sendungen in das Ausland, wenn die Marken nicht der Postverwaltung des Bestimmungsortes angehören. Badische Marken können demnach beispielsweise zur Frankirung von Sendungen aus Preußen, Sachsen u. s. w. nach Baden, nicht aber zur Frankirung von Sendungen nach Orten innerhalb des preussischen, sächsischen, bayerischen u. s. w. Postgebiets verwendet werden.